Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 11. 05. 2005
Dezernat V	Amt Amt 53	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0115/05**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Gesundheits- und Sozialausschuss	24.05.2005 08.06.2005	nicht öffentlich öffentlich

Aufgabenwahrnehmung im Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg

Trotz aller organisatorischer Unterschiede von Land zu Land in Gemeinden und kreisfreien Städten sind die dem Öffentlichen Gesundheitsdienst und auf seiner untersten Ebene den Gesundheits- und Veterinärämtern zukommenden Aufgaben gleich:

- Ständige Beobachtung der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung, insbesondere auf Infektions- und Seuchenschutz und der relevanten Umwelteinflüsse
- Vorschlag und Koordination von gesundheitlichen Maßnahmen im gesamten Gesundheitswesen
- Dokumentationsstatistik
- Örtliche Kontrolle der Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Gesundheitsaufklärung, -beratung und –förderung, Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung von Selbsthilfemaßnahmen der Bevölkerung
- Vorsorge- und Vorbeugungsaktionen, welche die Risikogruppen erfassen, möglichst aber auch breite Schichten der Bevölkerung erreichen
- Betreuung geistig und seelisch Kranker, Suchtgefährdeter, Suchtkranker und Drogenabgängiger
- Betreuung und Rehabilitation von Behinderten
- Erstellung amtlicher Gutachten
- Tierseuchenbekämpfung
- Tierschutz
- Verbraucherschutz

Die für den Dienstbetrieb des Gesundheits- und Veterinäramtes folgenden organisatorischen Voraussetzungen ergeben sich aus der *Kommunalsatzung und dem Aufgabenverteilungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg.* Grundlegende landesrechtliche Bestimmungen sind im *Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA) vom 21. November 1997 (GVBl. S. 1023) geändert d. G. v. 14. Juni 2000 (GVBl. S. 424*) festgelegt.

Im Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) werden die Aufgaben der kommunalen Träger des ÖGD zusammengeführt und im einzelnen benannt. Soweit wie möglich werden die Aufgaben als Angelegenheiten des sogenannten eigenen Wirkungskreises definiert und somit den Kommunen ein modernes Instrument in die Hand gegeben, damit sie ihrer Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung nachkommen und eine kommunale Gesundheitspolitik gestalten können. Wesentliche Pflichtaufgaben der Kommune sind allerdings aus Gesetzen des übertragenen Wirkungskreises definiert.
Die Ziele und Aufgaben des ÖGD sind im § 1 GDG LSA dargelegt. Hier heißt es:
„Der Öffentliche Gesundheitsdienst schützt und fördert die Gesundheit der Bevölkerung. Er wirkt an einer bedarfsgerechten gesundheitlichen Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen mit: Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsschutz und Gesundheitshilfe, etc.“

Nicht zum Öffentlichen Gesundheitsdienst gehören die Aufgaben der ärztlichen Dienste der Sozialversicherung, der Versorgungsverwaltung, der Gewerbeaufsicht, der Polizei und im Strafvollzug, die Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz sowie die ärztlichen Aufgaben des Sanitätsdienstes im Katastrophenschutz.

Nach § 19 GDG LSA sind die Kommunen Träger der Gesundheitsbehörden (Gesundheitsamt) sowie Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden (Veterinäramt).
Aufgrund von Rechtsvorschriften überwachen staatliche Landesbehörden die Aufgabenerfüllung und führen die Fachaufsicht (Landesverwaltungsamt).

Die Gemeinden und kreisfreien Städte als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes haben ihre Dienststellen zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit Fachkräften zu besetzen und sachlich auszustatten (§ 20 GDG LSA).

Aufgabendurchführung mit Darstellung möglicher Aufgabenübertragung an freie Träger

Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten § 4 GDG LSA	nicht übertragbar Anmerkung: Gelbfieberimpfung, gesundheitliche Reiseberatung = originäre Aufgaben zum Infektionsschutz der Bevölkerung
Amtliche Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz § 5 GDG LSA	nicht übertragbar
Umweltbezogener Gesundheitsschutz § 6 GDG LSA	nicht übertragbar

Gesundheitsförderung § 7 GDG LSA	Aufgabenzuweisung an andere Träger nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen hat Vorrang, dabei enge Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungs-Trägern, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Kassenärztliche Vereinigung u. a.
Sexualberatung, Schwangeren- und Mütterberatung § 8 GDG LSA	Familien-, Sexualberatung bereits übertragen: * niedergelassene Ärzte für genetische Beratung * Sexual- und Familienberatung in der Pro Familia Schwangeren- und Mütterberatung am Gesundheitsamt mit 2 Stellen. Sozialarbeiterinnen nehmen Aufgaben wahr, die nicht übertragen werden können (sozial- und gesundheitlich besonders gefährdete Personen)
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst § 9 GDG LSA	nicht übertragbar, Aufgaben festgelegt, u. a. durch Runderlass Ministerium für Gesundheit und Soziales LSA
Gesundheitshilfe Beratung und Betreuung bei besonderen Erkrankungen und bei Behinderungen § 10 GDG LSA	Übertragung an freie Träger grundsätzlich in Magdeburg realisiert. Personalbestand im Gesundheitsamt für Pflichtaufgaben der Stadt weiter erforderlich (AIDS u. HIV, Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose)
Beratung und Betreuung bei Sucht, Suchtprävention § 10 (3) GDG LSA	- Versorgungsverträge mit freien Trägern zur Suchtberatung zum 01. 01. 2006. - Festlegungen des PsychKG LSA für den Sozialpsychiatrischen Dienst lassen weitere Übertragungen nicht zu.
Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung §§ 11, 12 GDG LSA	Pflichtaufgabe für die Gesundheits- und Sozialverwaltung

Hygieneüberwachung § 13 GDG LSA	nicht übertragbar, Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis (Infektionsschutzgesetz, Bestattungsgesetz, Trink- u. Badewasser-VO, Lebensmittelrecht u. a.)
Arznei- u. Betäubungsmittel, Werbung § 14 GDG LSA	Überwachung nicht übertragbar
Berufsangehörige des Gesundheitswesens § 15 / § 16 GDG LSA	nicht übertragbar
Gutachten, gerichtsärztliche Tätigkeit § 17 / § 18 GDG LSA	nicht übertragbar, Erstellung im übertragenen Wirkungskreis nach gesetzlichen Vorschriften
Allgemeiner Tiergesundheitsschutz, Tierzucht, Tierernährung	übertragbar
Führung des städtischen Tierheimes	übertragbar

Bröcker